



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/118 –

Frage Nummer 45 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Im Blick auf die jüngsten Äußerungen und Stellungnahmen des Landrats und des Landkreises Würzburg zum Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets „Zeller Quellen“ (Zeller Stollen) frage ich die Staatsregierung, sieht sie den Landrat des Landkreises Würzburg als verfahrensleitenden Wahlbeamten – insbesondere im Hinblick auf seinen Besuch des Knauf-Bergwerks in Hüttenheim mit einer begleitenden Abordnung des Landratsamts Würzburg in ihrer Funktion als zuständige Kreisverwaltungsbehörde – noch als neutralen Verfahrensleiter für die Durchführung des Verfahrens zur Erweiterung des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellen“ (siehe Pressemitteilung des Landratsamts Würzburg vom 08.11.2023), darf nach Ansicht der Staatsregierung die vom Landrat sowie von der IHK-Präsidentin auch gegenüber der Presse geäußerte Sorge um regionale Ressourcen (konkret: die Sorge um „Gips als Baustoff“), um eventuell nötige zusätzliche Aufwendungen im Straßenbau und um mögliche Einschränkungen bei der Neuan siedlung von Gewerbebetrieben Einfluss auf die Entscheidung durch die Kreisverwaltungsbehörde über die geplante Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets haben, und wie bewertet die Staatsregierung hinsichtlich § 51 Wasserhaushaltsgesetz („Wohl der Allgemeinheit“) die vom Landrat beauftragte und unterstützte sowie vom Umweltausschuss des Landkreises Würzburg am 17.11.2023 angenommene Beschlussvorlage des Landratsamtes als „Stellungnahme des Landkreises Würzburg zum geplanten Wasserschutzgebiet Zeller Quellstollen“ unter anderem mit den Forderungen, dass der notwendige Schutz der Trinkwasserversorgung „mit einer uneingeschränkten Entwicklung des Landkreises“ einhergehen müsse, verbunden damit, dass „wichtige Projekte [...] nicht verhindert“ werden dürften und der Mehraufwand für die Verwaltung durch Vorschriften zum Wasserschutz „auf ein Minimum reduziert“ werden solle?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Regierung von Unterfranken und der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, dass seitens der Kreisverwaltungs-

behörde (Sachgebiet 52 des Landratsamts Würzburg – KVB) gegen verfahrensrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Der von der KVB ins Verfahren eingebrachte Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung entspricht der Musterschutzgebietsverordnung, angepasst an die örtlichen Verhältnisse. Dieser Entwurf war Gegenstand der Behördenbeteiligung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen müssen nun von der KVB geprüft werden, eine Auswertung wird Anfang 2024 erwartet. Hierbei wird die KVB fachlich vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) unterstützt.